Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Haan vom . .2023

(Entwurf zum UMA am 25.04.2023)

Der Rat der Stadt Haan hat auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S.
666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)
und des § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139), in seiner Sitzung am
. 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur

- a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
- c) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiotope,
- d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,
- e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes gegen schädliche Einwirkungen geschützt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.
- (2) Diese Satzung findet keine Anwendung auf den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen Festsetzungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 11, 14 bis 18, 20 und 24 bis 26 des Baugesetzbuches getroffen sind (sogen. "Doppeldeckung"), wenn und soweit sich auf diese Flächen ein Landschaftsplan erstreckt (§ 14 Abs. 1 LNatSchG NRW).
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBI. I S. 1307), zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBI. I S. 3436) und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV NW S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 360, ber. S. 731).

§ 3 Geschützte Bäume

- (1) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.
- (2) Geschützt sind

- Obstbäume einschließlich Walnussbäume und Esskastanien mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm,
- sonstige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm und
- Nadelbäume (einschl. Gingko) mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm.

jeweils gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge den o.g. jeweiligen Mindeststammumfang erreicht und mindestens ein (Teil-)Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist. Erwerbswirtschaftlich genutzte Bäume, sowie Bäume in Baumschulen und Gärtnereien stehen nicht unter dem Schutz dieser Satzung.

- (3) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, soweit im Bebauungsplan keine eigenen Festsetzungen zum Ersatz getroffen sind. Sie gilt auch für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (§ 7), selbst wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen.
- (4) Nicht unter diese Satzung fallen Bäume, über deren Entfernung bereits nach § 1a BauGB entschieden wurde (Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung in Bebauungsplanverfahren).
- (5) Von dieser Satzung bleiben unberührt:
 - a) Weitergehende Schutzvorschriften für Bäume, die als Allee oder Teil einer Allee gemäß § 41 LNatSchG NRW gesetzlich geschützt sind.
 - b) Vorschriften zum Artenschutz nach §§ 39 und 44 BNatSchG.

§ 4 Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den die geschützten Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch:
 - a) Das Kappen von Bäumen;
 - b) Das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume schädigen;
 - c) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton);
 - d) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen;
 - e) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern:
 - f) Austreten lassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen und sonstigen Behältern;

- g) Das Befahren und Beparken des Wurzelbereichs, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört;
- h) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind sowie
- i) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen
 - a) ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume;
 - b) Maßnahmen an Bäumen im Rahmen des Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien;
 - c) Maßnahmen zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und Wasserläufen sowie zur Bewirtschaftung von Wald;
 - d) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht, oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt Haan unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.
- (3) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann oder die Durchführung durch den Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes (§ 1) voraussichtlich nicht Rechnung tragen würde.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn
 - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die nicht gegenwärtig sind (§ 4 Abs. 3 Buchstabe d), ausgehen

- und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
- d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist.
- f) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster, unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnungen während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung der betroffenen Bäume ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung nutzbar wären;

Die Erlaubnisvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 sind vom Antragsteller nachzuweisen.

(2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des allgemeinen Wohls erfolgen.

§ 7 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Buchstabe b) und Abs. 2 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden entfernten, zerstörten, geschädigten oder wesentlich veränderten geschützten Baum als Ersatz nach Maßgabe des Abs. 2 neue Bäume auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
- (2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 150 cm, sind als Ersatz drei standortgerechte Bäume derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 25 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden gemäß den Empfehlungen nach Anlage 1 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jede weitere angefangene 50 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (3) Ausnahmsweise kann die Ersatzpflanzung mit einer geringeren Anzahl an Bäumen erfolgen, wenn Bäume einer entsprechend höherwertigen Sortierung verwendet werden und der monetäre Wert dieser Pflanzung den der regulären Ersatzpflanzung nicht unterschreitet.
- (4) Kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung gemäß § 7 Abs. 1, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen nicht nach, oder ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen
 oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so hat er eine Ausgleichszahlung zu leisten. Eine Ausgleichszahlung kann auch anteilig geleistet werden, wenn eine erforderliche Ersatzpflanzung nur in Teilen durch den Antragsteller umgesetzt werden kann.

- (5) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Abs. 1 bis Abs. 3) zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.
- (6) Von der Regelung des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Fall müssen die Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.

§ 8 Baumschutz in Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Bauvoranfrage gestellt oder eine Baugenehmigung beantragt, so sind im amtlichen Lageplan bzw. bei der Bauvoranfrage auf einer maßstabsgerechten Abzeichnung der Flurkarte, die auf dem Baugrundstück und soweit möglich den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen. Ist kein geschützter Baumbestand vorhanden, so ist auch dies schriftlich zu bestätigen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Ausnahme / Befreiung gemäß § 9 Abs. 1 dem Bauantrag beizufügen.

§ 9 Genehmigungsverfahren

- (1) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt schriftlich unter Darlegung der Gründe und Nachweis der Voraussetzungen zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges und des Kronendurchmessers einzutragen. Im Einzelfall kann die Stadt den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich unbeschadet der Rechte Dritter erteilt und kann mit Auflagen / mit Nebenbestimmungen verbunden werden.
- (2) Ist die beantragte Ausnahme / Befreiung mit Auflagen / mit Nebenbestimmungen verbunden, so ist deren Realisierung bei der Genehmigungsstelle schriftlich unter Beifügung prüfbarer Kostenbelege und Rechnungen sowie ggfs. eines Lichtbildes anzuzeigen (Vollzugsmeldung). Nach Ablauf eines Jahres ist der Anwuchs der Ersatzpflanzung durch Übersendung eines Fotos an die Genehmigungsstelle zu bestätigen.

§ 10 Folgenbeseitigung

(1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum nach Maßgabe des Abs. 4 gleichwertige Bäume zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).

- (2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.
- (3) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden geschützten Baum zu leisten, der zu ersetzen ist.
- (4) Für die Ersatzpflanzung nach Abs. 1 und 2 sowie die Ausgleichszahlung nach Abs. 3 sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden.
- (5) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Abs. 1 bis 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 4 zu erbringen wären.
- (6) Im Fall des Absatzes 5 haften der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenüber dem Dritten; darüber hinaus haftet der Dritte allein.

§ 11 Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Haan zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten bzw. zerstörten Bäume oder für die Pflege und Erhaltung besonders schutzwürdiger Bäume (Standortsanierung /-optimierung) zu verwenden.

§ 12 Betretungsrecht

Die Beauftragten der Stadt Haan sind berechtigt, zur Durchführung dieser Satzung nach angemessener Vorankündigung mit Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzug besteht, entfällt die Vorankündigung. Verweigert der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte den Beauftragten der Stadt Haan den Zutritt, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach freier Würdigung des Sachverhalts.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 10 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 9 Abs.1 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
- b. Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 5 Abs. 1, Abs. 2 nicht Folge leistet,
- c. Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 9 Abs. 2 nicht erfüllt,
- d. seinen Verpflichtungen nach §§ 7 oder 10 nicht nachkommt,
- e. entgegen § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder
- f. § 8 Abs. 2 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes vom 30.07.1991 außer Kraft.

Anlage:

Anlage 1 Auswahl geeigneter Gehölze für die Ersatzpflanzung gem. Baumschutzsatzung der Stadt Haan